

15336/AB
vom 26.09.2023 zu 15839/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
 Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.552.890

Wien, 26. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15839/J vom 26. Juli 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.:

Bisher wurden knapp über 100.000 Ergänzungsgutachten gemäß CFPG im Auftrag der COFAG erstellt, diese gliedern sich wie folgt:

	AUS	FKZ 800T	FKZ I	UME Dez	UME IND	UME Nov	VUE I	VUE II	VUE III	Summe
Aug			238							238
Sep			187							187
Okt			645							645
Nov			894							894
Dez			356							356
2020			2.320							2.320

Jan		18	192							210
Feb		186	714							900
Mär	64	535	1.062				71			1.732
Apr	2.023	487	945		5		168			3.628
Mai	3.021	631	354		15		145			4.166
Jun	3.015	504	246	1	28		168			3.962
Jul	1.934	490	225		109		187			2.945
Aug	2.283	498	323		97		161			3.362
Sep	1.920	769	547		51		129			3.416
Okt	1.881	990	487		38		110			3.506
Nov	2.067	1.283	376		22		164			3.912
Dez	1.423	1.962	214		10		217	20		3.846
2021	19.631	8.353	5.685	1	375		1.520	20		35.585
Jan	1.331	1.786	97		11		201	43		3.469
Feb	2.140	1.823	88		9		264	30		4.354
Mär	2.447	2.034	96		20		273	57		4.927
Apr	1.716	2.053	34		15		226	136		4.180
Mai	1.569	2.481	23		12		243	172		4.500
Jun	1.413	5.220	16		14		250	283	3	7.199
Jul	1.600	1.668	16		14		238	473	59	4.068
Aug	1.331	1.510	8		6		175	496	106	3.632
Sep	1.088	1.468	9		3	1	164	574	161	3.468
Okt	1.014	1.216	3		3		132	767	187	3.322
Nov	682	1.165	8		2		123	846	272	3.098
Dez	455	635	9		2		89	516	206	1.912
2022	16.786	23.059	407		111	1	2.378	4.393	994	48.129
Jan	331	732	10		3		64	616	367	2.123
Feb	316	770	2		2		63	675	418	2.246
Mär	359	593	8		4		51	793	483	2.291

Apr	382	484	3		1		38	677	444	2.029
Mai	269	437	5		4		49	1.010	515	2.289
Jun	296	437	6		12		45	721	394	1.911
Jul	123	230	2		1		34	415	219	1.024
Aug	70	56					11	185	106	428
Sep	38	24	1				5	29	28	125
2023	2.184	3.763	37		27		360	5.121	2.974	14.466
Summe	38.601	35.175	8.449	1	513	1	4.258	9.534	3.968	100.500

AUS: Ausfallbonus; FKZ: Fixkostenzuschuss; UME: Umsatzersatz; IND: indirekt; VUE: Verlustersatz

Darüber hinaus wurden 897 ex-post Ergänzungsgutachten (AUS: 509; FKZ 800T: 148; FKZ I: 238; VUE I: 2) erstellt. Bei diesen Gutachten ist eine Aufschlüsselung nach Jahren nicht möglich.

Zu 1.b.:

Berücksichtigt man die Adaptierungen des FinanzOnline-Systems für die Antragstellung, die Einrichtung der automatisierten Plausibilisierung von Anträgen, die Erstellung von Ergänzungsgutachten sowie die Unterstützung bei Callcenter-Anfragen, kommt man auf folgenden Personaleinsatz in VBÄ für Anträge an die COFAG:

	2022	01-07/2023
Adaptierungen des FinanzOnline-Systems für die Antragstellung	0,1	0,0
Einrichtung der automatisierten Plausibilisierung von Anträgen	1,7	0,0
Erstellung von Ergänzungsgutachten*	560	195
Unterstützung bei Callcenter-Anfragen	0	0

* Der Bearbeitungsaufwand für die Ergänzungsgutachten wurde auf 117.000 bzw. 41.000 Prüfertage geschätzt.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12111/J vom 6. September 2022 verwiesen.

Zu 1.b.i.:

Die Kosten einer Außenprüferin bzw. eines Außenprüfers im FAÖ betragen im Jahr 2021 zwischen 81.991 Euro (A2/GL-A2/4) und 55.909 Euro (v2/1-v2/3), und im Schnitt 68.950 Euro. Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand, das sind laufende Verwaltungssachaufwendungen für einen üblichen Büroarbeitsplatz (Miete, Abschreibung auf Büroausstattung usw.) und Verwaltungsgemeinkosten, sind in diesen Kosten nicht inkludiert. Diese werden grundsätzlich mit einem Aufschlag von 35 % auf den Personalaufwand berechnet.

Für die Valorisierung des Personalaufwands ist nach WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 69/2015, für das Jahr 2022 bzw. 2023 der Wert 1,02 heranzuziehen.

Zu 2.a.i. und 2.b.:

Die COFAG hat rund 1.000 Fälle identifiziert, bei denen aufgrund von Auffälligkeiten in den Fixkosten oder Umsätzen Ergänzungsgutachten durch die Finanzverwaltung notwendig sind. Diese werden insbesondere für die Prüfung von Anträgen benötigt, bei denen die in Tranche 1 beantragten Werte von den Werten der Tranche 2 abweichen und eine Rückforderung ergeben würden. Zudem werden auf Beschwerden des Antragstellers nach Ablehnungen bei gewissen Kriterien ebenfalls Ergänzungsgutachten angefordert.

Die Gesetzesänderung wurde aufgrund des formalen Außerkrafttretens des § 8b CFPG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2021 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 erforderlich. Dieses Außerkrafttreten war in § 20 CFPG grundgelegt.

Zu 2.a.ii.:

Die Konzernbetrachtung spielt keine Rolle bei dieser Gesetzesänderung.

Zu 2.c.:

Die fachlich zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) waren an der Erarbeitung des selbständigen Antrages Nr. 3521/A beteiligt.

Zu 2.d.:

Die geplante Gesetzesänderung tritt Ende 2023 wieder außer Kraft – dies auch deshalb, weil die Ergänzungsgutachten durch die Finanzverwaltung ex ante und damit vor der Auszahlung stattfinden.

Zu 3.a.:

Bei der Förderungsprüfung handelt es sich um eine gesamthafte Prüfung. Diese umfasst auch beihilferechtliche Höchstbeträge (bspw. bei Unternehmen in Schwierigkeiten zulässige Höchstbeträge bei De-minimis-Beihilfen). Es wird u.a. bei jeder Förderungsprüfung überprüft,

- ob der Antragsteller die Voraussetzungen für ein begünstigtes Unternehmen erfüllt (Punkt 3.1 der jeweiligen Richtlinien; bei Anträgen auf Lockdown-Umsatzersatz z.B. ob das Unternehmen in einer direkt von den verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist) oder
- von der Gewährung eines Zuschusses ausgenommen ist (Punkt 3.2 der jeweiligen Richtlinien) bzw.
- Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen eingehalten wurden (z.B. hinsichtlich Bonuszahlungen oder Gewinnausschüttungen).

Ob das Unternehmen in einer direkt von den verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist, ist nur beim Lockdown-Umsatzersatz relevant; bei Lockdown-Umsatzersatz II und beim Ausfallsbonus bestimmt die Branchenkategorisierung die Ersatzrate.

Kriterien, die in einer finanziellen Maßnahme nicht relevant sind, werden bei dieser finanziellen Maßnahme nicht überprüft.

Zu 3.b.:

Es wird für die Jahre 2021 und 2022 auf den Jahresbericht 2021 bzw. 2022 nach § 15 CFPG, welcher unter <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen.html> abrufbar ist, verwiesen.

Alle Prüfungen fanden als Prüfungen im Rahmen von abgabenbehördlichen Maßnahmen statt. Sowohl abgabenbehördliche Maßnahmen (Außenprüfung, Nachschau, begleitende

Kontrolle) als auch ex-post Prüfungen (Zuschüsse) werden im IT-Verfahren erfasst. Im IT-Verfahren wird nicht abgebildet, ob eine ex-post Prüfung im Rahmen einer Nachschau, Außenprüfung oder begleitenden Kontrolle stattfindet. Eine Auswertung im IT-Verfahren/Aufschlüsselung der ex-post Prüfungen nach Art der durchgeföhrten Maßnahme (Außenprüfung, Nachschau, begleitende Kontrolle) ist nicht möglich.

Anzahl abgeschlossener Prüfungsmaßnahmen	2023 (Stand 31.07.2023)
Fixkostenzuschuss (der Phase I)	292
Fixkostenzuschuss 800.000	253
Verlustersatz	5
Verlustersatz II	7
Verlustersatz III	5
Lockdown-Umsatzersatz	435
Lockdown-Umsatzersatz II	35
Ausfallsbonus	577
Ausfallsbonus II	147
Ausfallsbonus III	351

Zu 4.a.i. und 4.b.:

Die häufigsten geltend gemachten Rückforderungen (Stand 6. September 2023) verteilen sich wie folgt:

FKZ 800.000	2.177
Eine Fixkostenposition wurde nicht korrekt angesetzt	74
Kein gültiger TR2 Antrag auf FKZ 800 gestellt	101
Späterer Tranche-Antrag mit geringeren Fixkosten/Umsatzausfall	1.880
Sonstige	122
FKZ I	1.630
Qualifizierte Daten bis 31.08.2021 nicht übermittelt	980
Späterer Tranche-Antrag mit geringeren Fixkosten/Umsatzausfall	296

Bestandszinsen wurden nicht korrekt angesetzt	221
Sonstige	133
Umsatzersatz	261
Überschreitung Höchstbetrag beihilfrechtliche Höchstgrenzen	79
Umsätze des Vergleichszeitraums nicht korrekt	62
Nicht unternehmerisch tätig gemäß UStG	51
Sonstige	69
Ausfallsbonus	342
Umsätze des Vergleichszeitraums nicht korrekt	132
Keine operative Tätigkeit, keine Einkünfte gemäß §§ 22, 23 EStG	67
Inkorrekte Ersatzrate für jeweilige Branche erhalten	37
Sonstige	106
Verlustersatz	69
Kein gültiger TR2 Antrag auf Verlustersatz gestellt	18
Angaben zu Aufwendungen und Erträgen inkorrekt	14
Bestandszinsen wurden nicht korrekt angesetzt	13
Sonstige	24
Gesamt	4.479

Eine Übersicht der Rückforderungen sowie Rückzahlungen ist auf der Website der COFAG unter https://www.cofag.at/pdf/COFAG_Uebersicht_Rueckzahlungen_und_Regressforderungen_20230731.pdf verfügbar.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

